

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Band:** 2 (1800)

**Rubrik:** Gesetzgebung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

N<sup>o</sup>. 47.

Montag, den 7 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 18 Mesidor VIII.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. Juni.

(Fortsetzung.)

Die ganze Gemeinde Andelfingen, im Cant. Zürich, den Agent ausgenommen, schildert die traurige Lage Helvetiens und ihrer Gegend, und fodert die Vertagung der Ráthe, Permanenz der Vollziehung, mit Zuziehung einiger allgemein anerkannter rechtschaffener Bürger.

Cartier bemerkt, daß mehrere Bürger der Nebengemeinden nicht unterzeichnet, und sich der Bittschrift widersetzt haben. Er fodert Mittheilung an den Senat.

Fierz folgt, und findet diese Bittschrift ganz dem Geist dieser Gemeinde angemessen. — An den Senat gesandt.

Carrard im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Bittschrift des B. Zimmermann und Mithaste, aus dem Argau, welches nach langer Berathung über die Dringlichkeitserklärung, für 6 Tag auf den Kanzlentisch gelegt wird.

Bürger aus der Gemeinde Langenthal, im Canton Bern, kommen in einer kraftvollen Bittschrift wider die Vertagung der Ráthe ein. — An den Senat.

Joh. Heinr. Obertäufer, Med. Doct. in Herisau, fodert Wiedereinsetzung des Directoriums, und will keine Vertagung der Ráthe. — An den Senat.

Ráf klagt, daß die geheimen Sitzungen nicht geheim bleiben, und daß im s. g. Freyheitsfreund steht, daß der grosse Rath über die Einstellung seiner Sitzungen, zur Tagesordnung gieng; er will den B. Senator Wshffer fragen, wer ihm dieses mitgetheilt habe, und fodert Niedersetzung einer Commission, die über solche Mittheilungen, Strafgesetze vorschlage.

Ruhn glaubt, eigentlich sollten alle Beschlüsse, die in geh. Sitzung genommen werden, öffentlich gemacht

und nur die Berathung geheim gehalten werden. Er stimmt für die Commission, um hierüber Vorschläge zu machen.

Secretan. Die Grundsätze sollen dem, was das Glük der Gesellschaft ausmacht, untergeordnet seyn; er will also nicht untersuchen, was andere Gesetzgebungen thun. Er glaubt, daß auch gewisse Beschlüsse geheim gehalten werden müssen: z. B. Wenn die Vertagung der Ráthe geheim behandelt worden wäre, wäre es nicht besser gewesen, auch die Beschlüsse darüber geheim zu halten? So mit der Forderung einer Kriegserklärung? So wenn der 7te Jenner nicht gelungen, und erst geheim behandelt worden wäre? Er bittet also Ruhn, zu bemerken, daß sein Grundsatz leicht zu weit führen könnte, besonders in diesem Zeitpunkt, und hofet, die Commission werde hierauf aufmerksam seyn.

Die Motion wird einer Commission überwiesen, in die geordnet werden, Hecht, Lüscher u. Blatzmann.

Geyno; erhält für 14 Tag Urlaub. — Geheime Sitzung.

Senat, 25. Juni.

Präsident: Usteri.

Der Beschluß, der das Gesetz, so die Tortur abschafft, erklären soll, wird einer aus den B. Wshffer, Wegmann und Barras bestehenden Commission übergeben.

Die Discussion über den Constitutionsabschnitt, der von den Ortsobrigkeiten handelt, wird fortgesetzt.

Wettolaz legt seine Meinung ausführlich und schriftlich vor. Er stimmt zu der Abfassung der Commission, jedoch mit dem Zusatz, daß in allen Fällen das Gesetz das Recht der Verhaftnehmung nur unter dem Beding der unverweilten Ueberlieferung des Ar-



retierten an den Richter, irgend einer Behörde übertragen könne.

Genhard will nicht den Statthaltern ausschliesslich das Recht der Verhaftnehmung übertragen, sondern dem Gesetze, darüber Verfügungen zu treffen, einräumen. Er stimmt zur Rückweisung an die Commission.

Mittelholzer. Die Sicherheit der Personen und des Eigenthums erfordert, daß die Verbrecher belangt werden können: wie ist das möglich, wenn zu jeder Verhaftung die Bewilligung des Richters erfordert wird. Man beruft sich auf das Beispiel Englands: wo sind aber Verbrechen häufiger als eben in England?

Cart. Wie, wir wollen uns mit England vergleichen! mit England die Schweiz, in der gestern noch Hexen verbrannt wurden und die Tortur in voller Kraft war! Freylich giebt es Verbrecher um London herum, dessen Population ungefehr der von ganz Helvetien gleich kommt: aber so viele als in ganz Helvetien wohl kaum! — Auch hier hatte das Project der Majorität der Constitutioncommission besser gesorgt: es ist auf liberale Grundsätze wenigstens gebaut, und nicht so unzusammenhängend wie unsere bisherige Arbeit!

Kubli will wie in der neuen fränkischen Verfassung, dem Gesetze die Bestimmung der Personen überlassen, denen das Recht der Verhaftung zukommt.

Muret will den angegriffenen Art. beybehalten, aber an die Commission zurückweisen, um ihn so zu modifiziren, daß grössere Sicherheit erzielt werde.

Erauer will den Satz negativ aufstellen: die Statthalter haben kein Recht der Verhaftnehmung, ausser in den vom Gesetze bestimmten Fällen.

Die Rückweisung an die Commission wird beschlossen.

In geheimer Sitzung wird ein Beschluß des gr. Rathes, einer Commission zur Untersuchung übergeben.

(Nachmittags 3 Uhr.)

Geheime Sitzung bis 8 Uhr Abends, in welcher 3 Beschlüsse, in dem Mousson-Laharpeschen Gesetze angenommen werden, die wir bereits geliefert haben.

**S e n a t, 23. J u n i.**

Präsident: Usteri.

Der B. Höpfner übersendet das 4te Heft seiner schweizerischen Monatschrift. Die ehrenvolle Meldung desselben wird beschlossen.

Der grosse Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er seine Entscheidung über den 12ten Abschnitt der neuen Constitution vertaget hat.

Der Beschluß über die Polizen des Fleischverkaufs, wird verlesen, und einer aus den B. Wegmann, Lütthard und Cart bestehenden Commission, zur Untersuchung übergeben.

Mittelholzer im Namen einer Commission, rath zur Annahme des Beschlusses, welcher der Gemeinde Fällanden, C. Zürich, einen Theil der Gemeindgüter zu theilen erlaubt. — Der Bericht wird für 3 Tage auf den Cantontisch gelegt.

In geschlossener Sitzung wird ein vom Cantonsgerichte des Lemans eingesandter Auszug seines Verbalprozesses, über den bey ihm von Laharpe niedergelegten, mit dem Namen Mousson unterzeichneten Brief, verlesen.

Nach wiedereröffneter Sitzung rath Bay im Namen einer Commission zur Annahme des nachfolgenden Beschlusses:

Auf die Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 2ten dieses Monats, wodurch derselbe vorschlägt, den Bürgern Marmy von Muravaux, denselben Theil der Strafe von der Frucht, die ihnen durch Urtheilsspruch vom 28sten April lezthin confiszirt wurde, nachzulassen, der dem Staat zukommt.

In Erwägung, daß ihr einziger Fehler darin besteht, Frucht an einem Landungsplatze geladen zu haben, wo es zur Handhabung des Gesetzes vom 13ten Nov. 1799, verboten war; daß keine Umstände vorhanden sind, die die Absicht voraussetzen lassen, daß sie damit Schleichhandel treiben wollten, und daß es im Gegentheil scheint, daß diese Früchte für eine Beckerey in Steffis bestimmt waren;

In Erwägung ferner, daß es wahrscheinlich ist, daß da der Regen damals den Transport über Land unmöglich machte, sie ohne weitere Absicht den Weg über den See nahmen, ohne sich strafbar zu glauben, weil sie es am heitern Tage vor Jedermanns Augen auf ein Schiff luden, das von Chevaur nach Steffis gieng; daß sie sich also in einer um so günstigeren Lage befinden, da die Verzeiger selbst auf ihren Antheil Verzicht gethan haben,

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Der dem Staat zukommende Antheil von den Früchten, welche den Bürgern Marmy, laut Urtheil vom 28sten April lezthin, confiszirt wurde, ist ihnen



nachgelassen, jedoch ohne Nachtheil der Kosten, oder desjenigen Antheils, der den Armen zukommen soll.

De v e y spricht ebenfalls für die Annahme des Beschlusses, und derselbe wird angenommen.

Mittelholzer im Namen der Constitutionscommission legt folgenden Bericht vor:

B. S. ! Die Commission konnte nicht anders, als auf dem Grundsatz beharren, daß das Recht zu verhaften, den Statthaltern als Zweigen der vollziehenden Gewalt zustehen müsse. Damit aber dieses Recht nicht positiv ausschließlich in ihrer Gewalt liege, sondern dasselbe in gewissen Fällen auch einer richterlichen Gewalt zugeeignet werden könne, gab die Commission der früher vorgelegten Abfassung des fünften Artikels, bloß die nachfolgende negative Wendung, und glaubt damit den Gesinnungen des Senats gänzlich entsprochen zu haben.

Art. 5. Die Statthalter wachen für die innere Sicherheit und Ruhe; sie können Niemanden verhaften, als in denen von dem Gesetze bestimmten, und nach den von demselben vorgeschriebenen Formen; ihre ferneren Amtsverrichtungen werden durch die Gesetze näher bestimmt werden.

Diese Abfassung wird angenommen.

**S e n a t, 27. J u n i.**

Präsident: Usteri.

Wyffler im Namen einer Commission legt über den Beschluß, der das Gesetz, so die Tortur abschafft, näher erklären soll, folgenden Bericht ab:

Warum ward die Tortur bey aufgeklärtern Völkern abgeschafft? Erstlich, weil keine Erpressung eines Geständnisses durch Zwang geschehen darf; denn daß ein Angeklagter die Wahrheit sage, ist wohl eine Gewissenspflicht; kann aber nie der Gegenstand eines Zwangsrechts von Seite des Richters seyn, denn dem Richter liegt der Beweis gegen einen Angeklagten ob, und die Unschuld des Angeklagten soll presumirt werden; Selbstanklage aber darf niemand mit Zwang fodern.

Zweytens, weil der Schmerz nie ein Merkmal der Wahrheit seyn kann; denn die Wirkung des Schmerzens hängt von dem Grad der Empfindlichkeit ab, und leicht ist es also möglich, daß ein Mensch von zarterem Körperbau, um von unerträglicher gegenwärtiger Quaal sich loszuwinden, die entferntere Straffe, einen minder qualenden Tod vorzieht, und also ein Verbrechen eingesteht, das er nie begiebt, während ein Bösewicht von minder reizbaren Nerven oder abge-

härtetem Körper durch Aushalten der Folter und durch beharrliches Ableugnen sich aller Straffe entzieht.

(Die Forts. folgt.)

### Zwey Anticritiken aus dem Canton Luzern.

Wir haben in N. 35 des neuen Republikaners die Geschichte einer Petition gegen die Verstagung der Rätthe erzählt. Ihr Verfasser der B. Graf, Pfarreraplan zu Großdietwyl C. Luzern, hat uns über diesen Aufsatz einen Brief zugesandt und verlangt, daß wir denselben abdrucken lassen: allein der Raum unserer Blätter ist zu beengt, um diesem Begehren zu entsprechen. Der B. Graf erklärt in seinem Brief, daß er „nicht aus Ehrgeiz, nicht aus Eigenliebe oder Habsucht, und am wenigsten aus eigenem Antrieb, sondern auf öfteres und dringendes Aushalten seine Petition schrieb“: das kann sehr leicht seyn und er mag dieß mit dem B. Senator Crauer ins Reine bringen, der im Nouvelliste Baudois gest. ht, er wäre über die Petition consultirt worden und habe sie gutgeheissen. B. Graf beklagt sich, daß seine Petition und sein Brief nicht ganz, sondern nur zerstückelt von uns eingeschaltet worden: Klage die lächerlich und ungereimt ist; wir haben keinen Beruf seine Petitionen abzudrucken und unsern Lesern genügen ausgehobene Stellen, die den Geist des Ganzen getreu bezeichnen. Endlich kündigt B. Graf an, daß die zweyte Ausgabe seiner Bittschrift doch werde an die Rätthe eingesandt werden. Diese Einsendung hat wirklich statt gefunden, und wir können dem Verfasser die angenehme Nachricht geben, daß bey deren Verlesung in beyden Rätthen, ein paar Mitglieder Appuyés riefen.

Der Republikaner hat noch eines andern Mannes Zorn erregt: der Bürger Caspar Koch, der sich mit Splitterrichtern in keine Fehden einläßt, hat uns nachfolgendes Meisterstück von Gelehrsamkeit, Geschmack und Urbanität eingesandt:

Luzern den 28. Brachm. 1800.

Antwort auf die im neuhelvetischen Republikaner eingerückte Rüge gegen die kleine Schrift, die sich betitelt: Ein Wort über Gleichheit und Volkssouverainität für wahrheitliebende Menschen, von ihrem Freund. Ich kann nicht umhin, Ihnen B. Recensent, allererst offenherzig einzugestehen, daß Sie bey Durchlesung dieser Critik (wenn sie anders diesen Namen verdient)



mir gerade so wie der kleine Nabob von Nachis vor-  
kamen, der bey der Morgenröthe, mit dem Scepter  
in der Hand, vor dem Thore seines Pallasts erscheint,  
um in Kraft seiner Machtvollkommenheit der Sonne  
den Weg vorzuzeigen, den sie den Tag über durch-  
laufen soll. Man sieht gar wohl, daß Sie den So-  
krates über des Heraklits Schriften, wo er als Kunst-  
richter austrat, niemals gelesen haben.

Der ächte Weise respektiert den Geistesverwandten,  
von was Sekte er immer seyn mag, weil er weiß,  
daß kein denkender Kopf einen Irrthum behaupten  
kann, ohne denselben oft zwar auf eine einseitige, aber  
darum gleichwohl nicht unrichtig gesehene Wahrheit zu  
stützen, und wird niemals über das Wissenschaftliche,  
was sich nicht leicht popularisiren läßt, mit lachendem  
Spotte und noch viel weniger mit hämischen Dekla-  
mationen weggelitschen, ohne sich selbst herabzuwürdigen.  
Er wird der Biene gleich, das Honig aus der Pflanze  
und nicht wie die Spinne, das Gift saugen, und  
noch viel weniger selbst die Pflanze durch Anzüglich-  
keiten anrüchtig machen und verunglimpfen wollen.  
Leute dieses Schlages, welche in Beurtheilung eines  
Produkts durch Publizität sich entweder Uebereilung,  
Vortheilichkeit oder leidenschaftliche Unbescheidenheit zu  
Schulden kommen lassen, können meines Ermessens  
bloß unter jene Gelehrten gezählt werden, welche sich  
bloß auf die Wissenschaften verlegen, ohne je die  
Weisheit zu studieren und sind lediglich den Freyern  
der Penelope gleich, die statt um die Frau und Ge-  
bieterin zu werben, sich an die Mägde wenden.

Sie wittern überall verworrene Fechterstreiche und  
apokalyptische Dunkelheit in dieser Schrift; (ich schrieb  
doch nicht von Kräutern, welche weder Galen, Cel-  
sus noch Linnee kannten); heften ein paar auf ihren  
Zweck passende Stellen aus, ohne im mindesten jener  
zu erwähnen, welche die Sache fattsam ins Licht  
setzen, traten wie ein Ries vom Berg Varnas mit  
Myrthenruthen und Hasenpappeln auf und warfen den  
Zwerg im flachen Thale mit ein paar Hiebe herkulisch  
zu Boden. . . . Sie erblickten da einen Ritterzug von  
Windmühlen, wie Sie sich ausdrücken, und wähten  
auf lauter bald zerplatzende Seifenblasen, die sich eine  
kurze Weile schön spiegeln, zu stoßen, wenn man dreiste  
genug war, die Mündigkeit und Annäherung der  
Menschheit zur Vollkommenheit zu ahnen, und glau-  
ben vielmehr, es liege in ihrer Natur das ewig zu  
bleiben, was sie ist; so wie es in der Natur der

Fliege liege, ewig auf gleiche Weise zu summen, des  
Sperlings zu zirpen und des Hummels zu hummen.

Sie behaupten, ich verweise die Gleichheit in den  
Naturzustand, ohne beizufügen, daß ich die wohlver-  
standene von der übelverstandenen Gleichheit unterscheide,  
und nur diese, nicht jene in den Naturzustand zurück-  
wünsche. Ich wollte ferner mit Lord Grenville die  
Souverainität des Volks mit jeder Staatsverfassung  
unverträglich wissen und vertuschten absichtlich, was  
ich Seite 25, 26, 27 und 32 über diese Gegenstände  
sagte, und selbst da den Wunsch des Lord Moira  
realisirt zu seyn wünschte.

Während der Revolution findet man zweyerley Par-  
theyen, die sich entgegengesetzt am Ende einander be-  
rühren, das ist, die Parthey derer, welche wollen,  
und derer, welche nicht wollen. Unter diesen ist noch  
eine dritte, welche diese beyden trennt, und am Ende  
unter die feinnige bringt. Mich dünkt, Sie können  
unmöglich von dieser letztern Parthey seyn, wenn Sie  
sich folgendermaßen äußern: Es war eine Zeit,  
wo B. Koch für einen gewaltigen Revo-  
lutionär galt Ist das nicht, dacht ich bey dieser  
Stelle, die Sprache einer verstimzten Seele, oder  
eines borstigen politischen intoleranten Schwärmers,  
der mit Bannstrahlen um sich werfen möchte? Mir  
fiel gerade hier ein, was einst Fridrich der Große sagte:  
L'accusation d'irreligion est le dernier refuge du ca-  
lomniaieur, et cela dit, il n'y a plus rien à dire.  
So wie ich Revolutionär war, in dem Sinne bin ich  
es noch, und Sie haben mich gewiß nicht verstanden,  
wenn Sie anders von mir denken und mich befehrt  
zu seyn glauben.

Uebrigens war es von jeher nie meine Sache mich  
in die Fehde eines Splitterrichters einzulassen, dessen  
Feder wie die Zunge eines erbostten Weibes einhaut,  
und eben so mobil, nie rostig werden kann, indem ich  
durchaus überzeugt bin, daß, wenn zwey Hinkende  
um die Wette laufen, derjenige, welcher von ihnen  
zuerst an das Ziele kömmt, doch noch ein Hinkender  
bleibt.

Caspar Koch.

Großser Rath, 4. Juli. Man geht zur Ta-  
gesordnung über die Klagen verschiedner Gemeinden des  
C. Bern, die Executionstruppen haben, weil sie die  
Premizen nicht zahlen wollen.

Senat, 4. Juli. Verwerffung des Beschlusses  
über den bürgerlichen Rechtsgang.